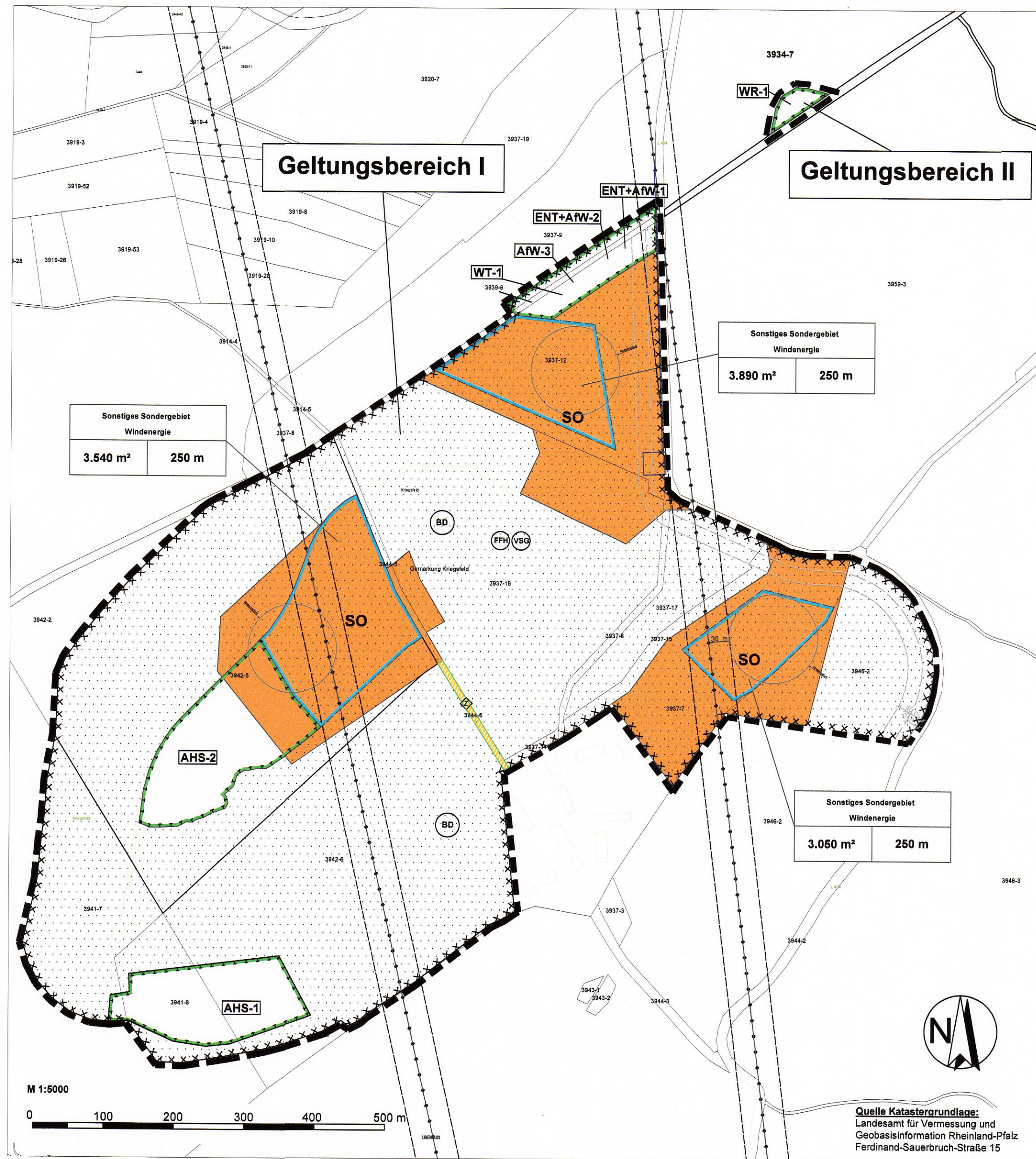


Bebauungsplan der Ortsgemeinde Kriegsfeld "Windpark Windhübel"



Planungsrechtliche Festsetzungen nach PlanZV90

- Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 BauVO
SO Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie
- Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauVO
Baugebietsart
max. bebaubare Grundstücksfläche | Höhe baulicher Anlagen
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauVO
Baugrenze
- Verkehrflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung; Zuwegung
Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
WR-1 Bezeichnung der Maßnahmen, z.B.
- Sonstige Planzeichen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Richtfunkstrecke
Bauverbotszone gemäß § 22 LStRG (20 m)
Baubeschränkungzone gemäß § 23 LStRG (40 m)
Alllastverdacht
Bodendenkmal / Fundstellen
Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (gesamter Geltungsbereich)
Vogelschutzgebiet (gesamter Geltungsbereich)
Versorgungseinrichtungen Pflanzwerke Netz AG
Bestehende Gebäude
Vorgesehener Standort WEA (Rotorradial)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung- BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl 1998, S. 385), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77)
- Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Oktober 2015 (BGBl. S.365)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)** vom 23. März 1978 zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (GVBl. Seite 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBl S. 245)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)** in der Fassung vom 28. September 2005 (GVBl. S.387) soweit in Übereinstimmung mit dem BNatSchG, zuletzt geändert durch Landesverordnung (LVVO) vom 22. Juni 2010 (GVBl. S. 106, BS 791-1/1)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Landesstraßengesetz (LStrG)** in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2013 (GVBl. S.35)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 zur Ordnung des Wasserhaushaltes (BGBl. I. Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG)** vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch § 59 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 296)
- Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG)** in der Fassung vom 15. Juni 1970 (GVBl 1970, S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S.209)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014** in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss**
Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kriegsfeld hat in seiner Sitzung am 25.02.2015 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
- Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 08.01.2016 im Amtsblatt.
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.01.2016 bis einschließlich 19.02.2016. Die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 08.01.2016 darüber informiert, dass während der Frist Gelegenheit besteht, den Vorentwurf einzusehen und sich zur Planung zu äußern.
- Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls in der Zeit vom 18.01.2016 bis einschließlich 19.02.2016 durchgeführt.
- Annahme und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes**
Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kriegsfeld hat am 30.11.2016 nach Erörterung und Abwägung einen Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen gefasst und die Annahme des Planentwurfes zur Öffentlichen Auslegung beschlossen.
- Bekanntmachung der Auslegung**
Ort und Dauer der Auslegung des Planentwurfes wurden am 09.12.2016 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 47 ortsüblich bekanntgemacht.
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes**
Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und den wesentlichen bis dahin vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.12.2016 bis einschl. 26.01.2017 öffentlich aus.
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
Die Beteiligung fand statt in der Zeit vom 19.12.2016 bis einschl. 26.01.2017.
- Prüfung der Anregungen und Bedenken**
Der Ortsgemeinderat hat die während der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 29.03.2017 geprüft und eine Abwägung vorgenommen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom 03.04.2017 mitgeteilt.
- Satzungsbeschluss**
Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.08.2017 den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- Ausfertigung**
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung vom August 2017, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, stimmt in allen seinen Teilen mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Aufstellung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und die Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchtrödeln angedeutet.
- Bekanntmachung gem § 10 Abs. 3 BauGB**
Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am 09.11.2017 im Amtsblatt öffentlich mit dem Hinweis bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.



Bebauungsplan der Ortsgemeinde Kriegsfeld "Windpark Windhübel"

Textliche Festsetzungen

Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BauNVO)
In allen als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie festgesetzten Bereichen werden als Art der baulichen Nutzung Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung von erneuerbaren Energien, im konkreten Fall der Windenergie, dienen, festgesetzt. Nebenanlagen, die für den Betrieb von Windenergieanlagen notwendig sind, wie beispielsweise Transformatoren, Schaltanlagen, die Anlagensteuerung, eventuell notwendige Mess- und Steueranlagen sowie notwendige Zuwegungen, Leitungsanlagen und Kranställe- und Montageflächen, sind zugelassen. Als Maß der baulichen Nutzung werden die im Bebauungsplan für das Sondergebiet angegebenen Werte zur Größe der zulässigen Grundfläche und der Höhe der baulichen Anlagen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BauNVO als Höchstwerte festgesetzt. Überschreitungen der Grundfläche werden nicht zugelassen. Die Größe der zulässigen Grundflächen bezieht sich ausschließlich auf Verriegelungen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in Verbindung stehen. Als Bezugspunkt für die Höhe wird die maximale Flügelspitzenhöhe der Windkraftanlage über der Geländeoberkante im Bereich der Fundamente gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Sämtliche innerhalb des SO Wind verbleibenden Flächen, die nicht für Betrieb und Unterhaltung der Windenergieanlagen benötigt werden und nicht als Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden, inklusiv der rotorüberstrichenen Flächen, werden als Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB) festgesetzt.

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der Anlagenstandorte, inkl. Fundamente und Kranstellflächen sowie erforderliche Nebenanlagen, werden durch die zeichnerische Abgrenzung der Sondergebiete konkretisiert. Der Turm und dessen Fundament sowie die Kranstellfläche dürfen nur innerhalb des durch die Baugrenzen definierten Baufootprints errichtet werden. Das Überschreiten der Baugrenzen durch Rotoren ist zugelassen. Weitere untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO können frei innerhalb des Sondergebietes, auch außerhalb des durch die Baugrenze definierten Baufootprints, aber außerhalb der Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, errichtet werden. Leitungsführungen und für die Zuwegung erforderliche Erneuerungen und Ergänzungen der bestehenden Wege sowie temporär genutzte Flächen zur Montage und Lagerung sind auch außerhalb der sonstigen Sondergebiete zulässig. Die Überschreitung der Grenzen der Sondergebiete durch den Rotor ist nicht zulässig.

Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)
Innerhalb der festgesetzten Flächen für den Wald sind die bestehenden Wege weiterhin zugelassen. Erforderliche Wegeausbauten und Neuanlagen sind zulässig.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
In dem Bebauungsplan werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Die Beschreibungen der Einzelmaßnahmen sind den Maßnahmenplänen im Umweltbericht zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

Maßnahmen AHS-1 und AHS-2: Altholzabsicherung (ca. 5 ha)
Auf der Flur 0 auf den Flurstücken 3942/8 (anteilig), 3941/7 (anteilig) und 3941/8 (anteilig) ist folgende Maßnahme umzusetzen: Altholzabsicherung / Ausweisung eines Waldrefugiums zur Entwicklung naturverdichteter Strukturen durch ökologische Aufwertung und Umsetzung von Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes zum Schutz der planungsrelevanten Arten. Bereiche außerhalb der Altholzabsicherung können weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Maßnahme WR-1: forstrechtliche Ersatzaufforstung-Anlage eines strukturreichen Weidauflandes mit standortheimischen Sträuchern und Bäumen 1. und 2. Ordnung - WR (ca. 13 ha)
Auf der Flur 0 auf dem Flurstück 3937/2 (anteilig) ist eine forstrechtliche Ersatzaufforstung unter ökologischen Gesichtspunkten bzw. zur Schaffung weiterer Strukturen innerhalb des Waldes durchzuführen.

Maßnahme WT-1: Nachmodellierung Tümpel (ca. 130 m²)
Auf der Flur 0 auf dem Flurstück 3937/2 ist eine Nachmodellierung / Entwicklungspflege eines bestehenden, teilverlandeten Tümpels durchzuführen.

Maßnahmen Ent-AW-1, Ent-AW-2 und AW-3: Laubholz-Aufforstung - AW (ca. 0,46 ha)
Auf der Flur 0 auf den Flurstücken 3939/8 (anteilig), 3937/9 (anteilig) und 3937/12 (anteilig) soll eine Laubholz-Aufforstung unter ökologischen Gesichtspunkten erfolgen. Dazu erfolgen eine Aufforstung sowie eine Waldrandgestaltung. Bereiche außerhalb der Aufforstungen können weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1 a BauGB i.V.m. § 1 a Abs. 3 BauNVO)
Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmen (AHS-1, AHS-2, WR-1, WT-1, Ent-AW-1, Ent-AW-2 und AW-3) (vgl. Umweltbericht) werden dem Eingriff durch das Bauverfahren zu 100 % als Ausgleich zugeordnet.

Schutzvorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Die Position bzw. die technische Ausgestaltung der WEA muss so gewählt werden, dass für die umliegenden Siedlungen und Einzelhäuser erheblich beeinträchtigende Immissionen an Lärm gemäß den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm und an Schallenergie vermieden werden.

Schallimmissionen: Es dürfen die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm (nachts) nicht überschritten werden (gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster), z.B. MIMD-Gebiet 45 dB(A), WA-Gebiet 40 dB(A).

Schattenwurf: Die Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag (vgl. Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Mai 2002, Länderausschuss für Immissionsschutz) eingehalten werden.

Disco-Effekt: Es sind nur helle oder landschaftsangepasste, matte nichtreflektierende Farbton für Rotoren, Gondel und Mast zu verwenden.

Teil 2: Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

Die Zuweisungen sind mit Schotter zu befestigen, falls erforderlich sind Verrohrungen zulässig. Die Fundamentflächen sind mit Boden abzudecken. Sollten aus sicherheitstechnischen Gründen Einfriedungen notwendig werden, sind diese als Drahtgeflechtzaun von maximal 1,50 m Höhe zulässig. Für den Anstrich der Masten und Rotoren sind nur helle, graue Farbton, die zum Boden hin in die Farben Grün oder Braun übergehen können, zu verwenden. Sie sollen sich möglichst wenig vom Horizont bzw. der umgebenden Landschaft abheben. Ausnahmen sind im Rahmen von Auflagen der Flugsicherheit zuzulassen. Die Nebenanlagen sind in landschaftsangepasster Farbgebung (grün-braun) zu gestalten.

Nachrichtliche Übernahme
Die Versorgungseinrichtungen der Pflanzwerke Netz AG werden zeichnerisch übernommen. Zudem werden die Richtfunkstrecken der E-Plus Mobilfunk GmbH und ein horizontaler Schutzkorridor von 30 m zur Mittellinie nachrichtlich übernommen. Die Fundstellen Kriegsfeld 2 und 6 werden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Zur der Landesstraße L 404 besteht gemäß § 22 LStRG eine Bauverbotszone von bis zu 20 m und gem. § 23 LStRG eine Baubeschränkungzone von bis zu 40 m. Diese sind in die Planzeichnung nachrichtlich aufgenommen.

Hinweise
Sollte bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, wird empfohlen spätestens dann einen Baugrunderhalter bzw. Geotechniker zu einer objektbezogenen Baugrunderhebung einzubeziehen. Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist zudem darauf hin, dass ihnen Hinweise auf einen im 18. Jhd. erstellten „Schürfschein auf alle Mineralien“ im Planungsbereich vorliegen (s. Hans Walling (2005): Der Erzbergbau in der Pfalz von seinen Anfängen bis zu seinem Ende).

Boden und Baugrund
Nach den Angaben des Blattes 6313 (Dannfeld) der Geologischen Karte 1:25.000 (GK 25) stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegendes an. Diese setzen sich vorwiegend aus einer Wechsellagerung von Ton-, Schluff- und Sandsteinen zusammen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt. Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfiehlt das Landesamt für Geologie und Bergbau dringend die Erstellung eines Baugrunderhebungsprotokolls einschließlich der Prüfung der Hangstabilität. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu berücksichtigen.

Alltlasten
Es liegen Liegenschaftsberichte aus den Jahren 1996 (Konsortium Konversion - ASAL, IABG, KOCKS) und 2011 (Konsortium Konversion - ARCADIS, IABG, KOCKS) vor. In den Liegenschaftsberichten werden die durchgeführten Untersuchungen und Handlungsempfehlungen dargestellt. Teilweise liegen laut den LÖB Kontaminationen vor und es werden Sanierungen empfohlen. Es wird zudem dringend empfohlen Erdarbeiten grundsätzlich fachgutachterlich zu begleiten, da Bodenverunreinigungen auch außerhalb der erhobenen Flächen letztendlich nicht ausgeschlossen werden können. Bodenschutzrechtliche Auflagen zur Sicherung/Sanierung von einzelnen Flächen und ggf. auch Grundwasserbelastungsfahrten werden bei Bedarf in separaten bodenschutzrechtlichen Verfahren mit den Beteiligten und in Bezug auf die jeweiligen Wirkungsprofile zu regeln sein. Bei Altlasten und Auffüllungen ist der Nachweis zu erbringen, dass sich im hydraulischen Einflussbereich einer gezielten Versickerung oder einer Versickerungsanlage keine Verunreinigungen befinden. Im Zweifelsfall ist durch eine geeignete Vorkundung nachzuweisen, dass keine anthropogenen oder geogenen Stoffeinträge mit hohem Freisetzungspotenzial in die geplante Maßnahme einbezogen werden. Weiter muss durch geeignete Voruntersuchungen oder Qualitätsprüfungen sichergestellt werden, dass sämtliche in den Sickerraum der Anlage eingebrachten Materialien im Dauerbetrieb der Anlage keine nachteiligen Veränderungen des Sicker- und Grundwassers hervorgerufen können.

Gewässer/Oberflächenwasser
Alle Anlagen (auch Zufahrten o. Ä.) im 10-m-Bereich eines Gewässers bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd bietet zudem darauf auch bei kleineren Gewässern oder bei nicht kartierten Quellaustritten einen 10 m breiten Gewässerabstand einzuhalten. Sollte eine erlaubnispflichtige Benutzung erfolgen, (z. B. die Versickerung von Niederschlagswasser befähigter Flächen in einer zentralen Versickerungsanlage) wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd-Regionale Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kleinstbauten auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts (§§ 9, 8 WRG i. V. m. § 16 LWG) verwiesen und um eine rechtliche Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen gebeten. Bei Eingriffen in Gewässer sind gegebenenfalls Wasserrechtsverfahren erforderlich. Diese sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Schutz von Versorgungsleitungen
Richtfunkstrecken
Durch den Geltungsbereich verlaufen fünf Richtfunkstrecken der E-Plus Mobilfunk GmbH. Die Standorte der Windenergieanlagen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG mit der E-Plus Mobilfunk GmbH abzustimmen. Die Richtfunkstrecken der E-Plus Mobilfunk GmbH mit beidseitig 30 m breiten Schutzstreifen werden im Bebauungsplan als Hinweis zeichnerisch dargestellt.

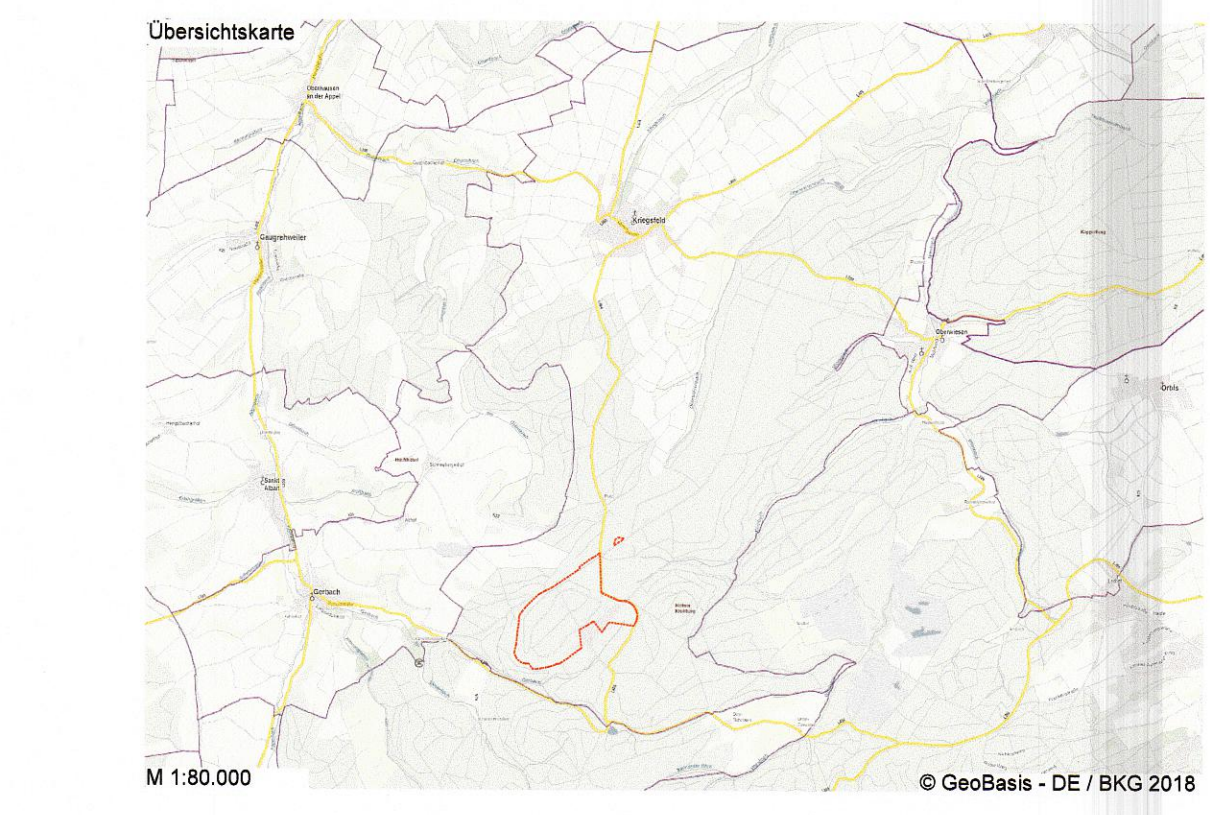
Schutz von Leitungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen (Pflanzwerke Netz AG)
Im Plangebiet befinden sich unter- und oberirdische Stromversorgungsanlagen, die in der Planzeichnung informativ ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Versorgungsanlagen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Sicherungsmaßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsanbieter abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes fähig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten. **Telekommunikationsleitungen (Telekom Deutschland GmbH)**
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) weist darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist. Die Telekom ist daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Flugsicherung / Tages- und Nachtkennzeichnung
Die Deutsche Flugsicherung GmbH empfiehlt Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzurichten. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Bei der Tages- und Nachtkennzeichnung ist die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrtdiensten (AVV Luftfahrtskizzenzeichnung) zu beachten. Art und Umfang der Tages- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Eiswurf
An Windenergieanlagen sind dem Stand der Technik entsprechende, geeignete und funktionssichere betriebliche und/oder technische Vorkehrungen gegen Eiswurf zu treffen und deren Einhaltung durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung zu gewährleisten (vgl. Anlage 2.7/12 zu Nr. 2.7.9 der durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 15. Mai 2012 (MnBl. 2012, S. 310) eingeführten technischen Baubestimmungen). Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu prüfen.

Archäologische Funde
1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauräger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landschaftsarchitektur, Speyer zu kooperieren (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen, damit sie diese überwachen können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauräger/Bauherr bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauräger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
5. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landschaftsarchitektur, Speyer weist extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.
Die Punkte 1 - 5 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landschaftsarchitektur, Speyer bittet darum an den weiteren/nachfolgenden Verfahrensschritten beteiligt zu werden, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Rein vorsorglich weist sie zudem darauf hin, dass sich im Planungsbereich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planungen o.ä. nicht berührt oder von ihnen angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Maßnahmen zur Überwachung
Zur Vermeidung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen sind der Kranichzug und die Fledermauspopulation zu überwachen. Dazu sind im Rahmen des Kranich- und Fledermausmonitorings folgende Maßnahmen durchzuführen:
Kranich: Durch Koordination an Hauptzugtagen (Zug von ~ 20.000 Individuen und gleichzeitigen Schlechtwetterereignissen, wie beispielsweise Nebel, Regen, tiefliegende Bewölkung, schlechte Sichtbedingungen für die Tiere oder Starkwindereignisse) wird eine Anlagenschaltung vorgenommen, so dass die Tiere den Standort barrierefrei passieren können.
Fledermaus: Es sind insgesamt 100 Fledermauskästen zur Überwachung der Populationsentwicklung gemäß den Vorgaben der faunistischen Fachgruppen einzubringen.
Das Monitoringprogramm ist seitens des Vorhabenträgers entsprechend den Ausführungen des Umweltberichtes durchzuführen. Die Maßnahmen sind im BImSchG-Verfahren festzusetzen.



Planurkunde

landschaftsarchitekten
freilandökologen
stadtplanner
ingenieure

Hauptstraße 34, 55571 Odernheim
Tel.: (06755) 96936-0 Fax 96936-60
E-Mail: info@gutschker-dongus.de
www.gutschker-dongus.de

gutschker - dongus

Plangröße 594*841